

GEMEINDE MAMMENDORF

4. ÄNDERUNGSPLAN

zum

BEBAUUNGSPLAN MAMMENDORF-OST

PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE MAMMENDORF ERLÄSST GEMÄSS § 13 ABS. 1
UND §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES - BauGB- i.d.F. DER
BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl.S.2253) ART.23 DER
GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN - GO-i.d.F.
DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.01.1993 (GVBl. S. 65), ART. 98,
DER BAYER. BAUORDNUNG - BayBO-i.d.F. v. 26.4.1994. (GVBl.
S. 251) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG
DER GRUNDSTÜCKE - BauNVO-i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG
VOM 23.01.1990 (BGBl.S. 132) DIESEN ÄNDERUNGSPLAN ALS
SATZUNG.

GEFERTIGT : 09.04.1997. DV.

10.06.1997. DV.

ARCHITEKTURBÜRO

MAISACHER STRASSE 8 82282 AUFKIRCHEN
TELEFON 08945/5449 TELEFAX 0815/5235



1. FESTSETZUNGEN

DIE TEXTFESTSETZUNG Aa) 4 WIRD WIE FOLGT ERGÄNZT:

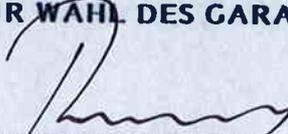
▪ GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN, SOWIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.▪

IM ÜBRIGEN BLEIBEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES MAMMENDORF-OST, SOWIE DIE FESTSETZUNGEN DER 1.,2. UND 3. ÄNDERUNG UNBERÜHRT.

2. BEGRÜNDUNG

DIE BISHERIGE FESTSETZUNG, WONACH DIE GARAGEN NUR IM BEREICH DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WENN GARAGENFLÄCHEN NICHT GESONDERT AUSGEWIESEN SIND, IST IM GEMEINDEBEREICH DIE AUSNAHME.

DIE PLANUNG DER GARAGEN IM BEREICH DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SOLLTE GENERELL MÖGLICH SEIN, DA DIE GARAGEN MEIST AM ODER IM HAUPTGEBÄUDE INTEGRIERT GEWÜNSCHT WERDEN. ZUMINDEST SOLLTE DIE MÖGLICHKEIT ZUR WAHL DES GARAGENSTANDORTES GEGEBEN WERDEN.


.....
1. BÜRGERMEISTER
J. THURNER


.....
ARCHITEKT
F. KESER

17. 06. 97



3. VERFAHRENSHINWEISE

- 3.1. DER GEMEINDERAT MAMMENDORF HAT IN DER SITZUNG VOM 14. 1.1997 DIE AUFSTELLUNG DES ÄNDERUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 12.05.97 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
(§ 2 ABS. 1 BauGB)



MAMMENDORF, DEN 20.06.97

.....
BÜRGERMEISTER

- 3.2. DIE GEMEINDE MAMMENDORF HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 10.06.97 DEN ÄNDERUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



MAMMENDORF, DEN 20.06.97

.....
BÜRGERMEISTER

- 3.3 Der Satzungsbeschuß ist am 18.06.1997 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplan-Änderung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Änderung mit Begründung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)



Mammendorf, den 20.06.1997

.....
Thurner, 1. Bürgermeister

